



**Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für das Studium und die Prüfungen  
in Studiengängen für ein  
Lehramt an Regelschulen  
vom 4. Juli 2024**

**(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2024 S. 187)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 i.V. mit § 35 Abs. 1 und § 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (GVBl. S. 483), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Fächer und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 185), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Ordnung.

Nach Anhörung der Theologischen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, der Fakultät für Mathematik und Informatik, der Physikalisch-Astronomischen Fakultät, der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Biowissenschaften hat der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Ordnung am 7. November 2023 beschlossen.

Die Ordnung wurde am 4. Juli 2024 vom vorläufigen Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena genehmigt.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Eingangspraktikum
- § 4 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
- § 5 Gliederung des Studiums, Module
- § 6 Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums
- § 7 Modulkatalog
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungsausschüsse
- § 10 Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Praxissemester
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
- § 17 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 19 Täuschung oder Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit



- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Bescheid/Bescheinigung
- § 22 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse
- § 23 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist
- § 24 Studienfachberatung
- § 25 Gleichstellungsklausel
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Fachspezifische Bestimmungen



## § 1 Geltungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Die Ordnung regelt in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen fakultätsübergreifend das Studium und die Prüfungen in Modulen sowie das Studium in Vorbereitungsmodulen für die Fächer:

1. Bildungswissenschaften

als zwingend zu belegendes, zusätzliches Fach,

2.

- a. Biologie
- b. Chemie
- c. Deutsch
- d. Englisch
- e. Ethik
- f. Evangelische Religionslehre
- g. Französisch
- h. Geographie
- i. Geschichte
- j. Informatik
- k. Mathematik
- l. Physik
- m. Russisch
- n. Sozialkunde
- o. Sport

als gemäß § 3 Abs. 2 und 3 ThürEstPLRSVO zu wählende Prüfungsfächer sowie

3.

- a. Astronomie
- b. Deutsch als Zweit- und Fremdsprache
- c. Italienisch
- d. Spanisch

als Drittfächer an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (nachfolgend „die Universität“) bis ausschließlich zur Ersten Staatsprüfung. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Studierende der Kooperationshochschulen Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar, Universität Erfurt und Bauhaus-Universität Weimar, die im Lehramt Regelschule an der Universität als Zweithörende registriert sind.

- (2) <sup>1</sup>Für die Staatsprüfungen in den in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fächern (Bildungswissenschaften und in zwei gemäß § 3 Abs. 2 und 3 ThürEstPLRSVO gewählten Prüfungsfächern) einschließlich ihrer Fachdidaktiken gelten die Bestimmungen der ThürEstPLRSVO in der geltenden Fassung. <sup>2</sup>Ziele und Standards sowie Inhalt und Aufbau des Studiums, sowie die Endnotenberechnung der Fächer gemäß Absatz 1 und der Bildungswissenschaften werden in den fachspezifischen Bestimmungen als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.



- (3) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt in Verbindung mit den fachspezifischen Bestimmungen weiterhin schulartbezogen das Studium mit dem Ziel, eine Erweiterungsprüfung gemäß § 27 ThürEstPLRSVO oder Prüfung in einem weiteren Fach gemäß § 28 ThürEstPLRSVO (Erweiterungsstudium) abzulegen. <sup>2</sup>Im Erweiterungsstudium werden die nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürEstPLRSVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht. <sup>3</sup>Es gehen die Noten aller gewählten Module mit Ausnahme der Zusatzmodule gemäß § 5 Abs. 4 in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

## § 2

### Studienvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen. <sup>2</sup>Das Erweiterungsstudium nach §1 Abs. 3 kann abweichend von Satz 1 zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden, sofern die fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen.
- (2) Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (3) <sup>1</sup>Die Fakultätsräte können für die einzelnen Fächer gemäß § 1 Abs. 1 abweichend zu §2 Abs. 3 Immatrikulationsordnung zusätzliche Anforderungen in Bezug auf Sprachkenntnisse beschließen. <sup>2</sup>Diese sind in den fachspezifischen Bestimmungen aufzuführen.
- (4) <sup>1</sup>Im Fach Sport gelten besondere Zugangsvoraussetzungen. <sup>2</sup>Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.
- (5) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zum Erweiterungsstudium ist zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Anforderungen der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 oder § 28 ThürEstPLRSVO. <sup>2</sup>Das Studium kann bereits vor dem Ablegen der Ersten Staatsprüfung begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus den grundständigen Lehramtsstudiengängen nachgewiesen wurden. <sup>3</sup>In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung zugleich eine Immatrikulation in das Fach, in dem die Erweiterungsprüfung abgelegt werden soll. <sup>4</sup>Das Eingangspraktikum und das Praxissemester gemäß § 15 entfallen für dieses Fach.

## § 3

### Eingangspraktikum

<sup>1</sup>Vor Studienbeginn ist ein Eingangspraktikum im Umfang von 240 Stunden abzulegen und nachzuweisen. <sup>2</sup>Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zur Anmeldung des Praxissemesters nachgeholt werden. <sup>3</sup>Näheres hierzu regelt die Praxissemesterordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. (nachfolgend „Praxissemesterordnung“) <sup>4</sup>Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. <sup>5</sup>Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. <sup>6</sup>Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB).



## § 4

### Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester. <sup>2</sup>Insgesamt sind 300 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. <sup>3</sup>Diese gliedern sich in
- das Prüfungsfach 1 einschließlich Fachdidaktik mit 85 LP,
  - das Prüfungsfach 2 einschließlich Fachdidaktik mit 85 LP,
  - die Bildungswissenschaften mit 40 LP,
  - das Praxissemester mit 30 LP.
- <sup>4</sup>Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodulare der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Bildungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).
- (2) <sup>1</sup>Im Durchschnitt sind pro Semester insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>2</sup>Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. <sup>3</sup>Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.
- (3) In den Lehramtsstudiengängen sind für das Praxissemester Module im Umfang von 30 LP in der Regel im 5. oder 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.
- (4) <sup>1</sup>Für das Erweiterungsstudium hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern für das Lehramt an Regelschulen (= Regelstudienzeit) ermöglicht. <sup>2</sup>Für das Lehramt an Regelschulen sind insgesamt 75 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. <sup>3</sup>Diese sind aus Modulen im Umfang von 60 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. <sup>4</sup>Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 60 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gemäß 27 Abs. 3 ThürEstPLRSVO.
- (5) <sup>1</sup>Die Fakultäten halten für das Erweiterungsstudium in der Regel ein Studienangebot von 10 bis 15 LP pro Semester bereit. <sup>2</sup>Bei entsprechendem Angebot können aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erworben werden. <sup>3</sup>Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.
- (6) <sup>1</sup>Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung der Universität.
- (7) <sup>1</sup>Ein Studium in Teilzeit ist grundsätzlich möglich. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung der Universität



## § 5

### Gliederung des Studiums, Module

- (1) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Es umfasst Module und Vorbereitungsmodule. <sup>3</sup>Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, deren Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. <sup>4</sup>Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben. <sup>5</sup>Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.
- (2) <sup>1</sup>In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. <sup>2</sup>Die Praxissemesterordnung sowie §§ 6 Abs. 2 und 15 dieser Ordnung regeln Näheres.
- (3) <sup>1</sup>Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen in den Prüfungsfächern. <sup>2</sup>Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die ThürEstPLRSVO
- (4) <sup>1</sup>Soweit es die Kapazitäten zulassen, können weitere Module aus dem Lehrangebot der Universität oder anderer kooperierender Hochschulen absolviert werden (Zusatzmodule). <sup>2</sup>Zusatzmodule müssen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. <sup>3</sup>Dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Anmeldung zur Modulprüfung im zuständigen Prüfungsamt anzugeben. <sup>4</sup>Die Bewertung von Zusatzmodulen geht nicht in die Berechnung der Fachendnote ein. <sup>5</sup>Auf Wunsch der oder des Studierenden werden die Zusatzmodule vom zuständigen Prüfungsamt ausgewiesen.
- (5) <sup>1</sup>Im Erweiterungsstudium gehören die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach richtet sich nach den Regelungen der ThürEstPLRSVO.

## § 6

### Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

- (1) <sup>1</sup>In den Modulen werden die wissenschaftlichen Kompetenzen erworben, die die Studierenden befähigen, ihre Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). <sup>2</sup>Die Kompetenzen orientieren sich an den Standards für die Lehrerbildung und den inhaltlichen Anforderungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) sowie der ThürEstPLRSVO.



(2) <sup>1</sup>Fachübergreifende Standards der Lehrerbildung an der Universität sind:

- Forschungsmethoden des jeweiligen Fachgebiets beschreiben, anwenden und bewerten;
- fachwissenschaftliche und fachdidaktische Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren wissenschaftlichen Stellenwert reflektieren;
- Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen;
- interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen;
- fachwissenschaftliche Fragestellungen, Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und im Bereich der Lerngegenstände zwischen Basalem und Weiterführendem, Einfachem und Komplexem unterscheiden;
- die Bildungsziele des jeweils studierten Faches begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext darstellen und reflektieren;
- die grundlegende Bedeutung fachdidaktischer Theoriebildung und Forschung für das schulische Lehren und Lernen kennen und begründen;
- fachdidaktisches Wissen im Bereich von Lehr-Lern-Arrangements in Bezug auf das Lehramt für Regelschulen erwerben und verwenden;
- Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung von Schülern kennen und Leistungsdiagnosen sach- und lernbezogen begründen.

<sup>2</sup>Fachübergreifende Standards im Praxissemester sind:

- die fachliche Kompetenzentwicklung und fachspezifische Lernschwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern analysieren sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen;
- fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und unter Heranziehung von Ergebnissen der Unterrichtsforschung auswerten;
- ausgewählte Methoden und Medien des fachlichen und überfachlichen Unterrichts kennen und exemplarisch handhaben;
- Einblick in die Schulwirklichkeit gewinnen und professionelles Lehrerhandeln erproben, einüben und reflektieren.

(3) Die Fächer formulieren gemäß Absatz 1 und 2 fachspezifische Standards.

## **§ 7 Modulkatalog**

- (1) <sup>1</sup>Für jedes Fach wird durch den jeweils zuständigen Fakultätsrat ein Modulkatalog beschlossen. <sup>2</sup>Bestandteil dieses Katalogs sind die Modulbeschreibungen und ein Musterstudienplan. <sup>3</sup>Der aktuelle Modulkatalog ist vor Semesterbeginn zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibungen informieren über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Art eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (3) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.
- (4) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module bzw. über Wahlmöglichkeiten.



## § 8

### Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen, wenn die Universität keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachweist. <sup>2</sup>Eine Anerkennung unter Auflagen ist möglich. <sup>3</sup>Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. <sup>4</sup>Der Abschlussgrad gemäß § 3 wird nur dann verliehen, wenn an der Universität Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und im Umfang bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>2</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines *Learning Agreements* vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt. <sup>3</sup>Gleiches gilt für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von kooperativen Studiengängen mit dem Ziel eines Mehrfachabschlusses, wenn in einem Vertragswerk mit der ausländischen Hochschule ein gemeinsamer Studienplan unter konkreter Auflistung der anerkennungsfähigen Leistungen vereinbart worden ist.
- (4) Ein Antrag auf Anerkennung von einer in Abs. 1 Satz 1 genannten Leistung ist abzulehnen, wenn sich die oder der Studierende bereits in einem Prüfungsverhältnis mit der Universität befindet, dass das Modul betrifft, in dem die Anerkennung erfolgen soll.
- (5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen, soweit dasselbe Bewertungssystem Anwendung gefunden hat. Anderenfalls ist eine bestehende Umrechnungsregelung zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Ist eine Umrechnung nicht möglich, erfolgt die Ausweisung der anderenorts erzielten Leistungen separat.
- (6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## § 9

### Prüfungsausschüsse

- (1) <sup>1</sup>Die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben werden von den Prüfungsausschüssen der Fakultäten wahrgenommen, in deren Zuständigkeit die jeweiligen Fächer oder Zusatzmodule liegen. <sup>2</sup>Näheres zur Zusammensetzung und zur Amtszeit regeln die für den jeweiligen Prüfungsausschuss geltenden Vorschriften.





- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 können die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben auch von Prüfungsausschüssen wahrgenommen werden, die von den Fakultäten eigens für Angelegenheiten des Lehramtsfachs gebildet werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gehören dem Prüfungsausschuss als ständige Mitglieder zwei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Person aus der Gruppe der Studierenden an. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (3) Durch Beschluss der jeweils zuständigen Fakultätsräte kann die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Ordnung auch auf gemeinsame Prüfungsausschüsse übertragen werden.
- (4) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von einem Prüfungsamt geführt.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied wirkt bei der Abstimmung über die Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend mit.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (7) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. <sup>2</sup>Er bestellt weitere Prüfer und Beisitzer. <sup>3</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (9) Der Prüfungsausschuss berichtet an den zuständigen Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und zum Qualitätsmanagement.
- (10) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (11) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann widerruflich die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. <sup>3</sup>Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

## § 10

### Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

- (1) <sup>1</sup>Für jedes Modul (einschließlich der Vorbereitungsmodule) wird von der jeweils zuständigen Fakultät ein Modulverantwortlicher bestimmt. <sup>2</sup>Näheres ergibt sich aus dem jeweiligen Modulkatalog.



- (2) <sup>1</sup>Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind gemäß § 54 Abs. 2 ThürHG Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen unter Beachtung der erforderlichen Qualifikation gemäß § 54 Abs. ThürHG befugt. <sup>2</sup>Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu prüfenden Personen bestellt werden.
- (3) <sup>1</sup>In der Regel sind Modulverantwortliche und die im Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung prüfende Personen in den Modulprüfungen. <sup>2</sup>Soweit erforderlich werden weitere prüfende Personen vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (4) Prüfende für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.
- (5) Prüfende und beisitzende Personen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 11 Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen können als schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung eine Kombination der verschiedenen Prüfungsformen oder in Form von sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen in Form einer Klausur sind stets unter Aufsicht zu erbringen. <sup>3</sup>Prüfungen können in Präsenz oder mittels Bild- und Tonverbindung (Fernprüfung) erbracht werden. <sup>4</sup>Sätze 1 und 2 gelten auch für Prüfungen unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Prüfungen in elektronischer Form). <sup>5</sup>Näheres über die Durchführung von Fernprüfungen sowie Prüfungen in elektronischer Form regelt die Rahmensatzung zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form.
- (2) Schriftliche Prüfungen können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 12 abgenommen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die mögliche Form der Modulprüfung wird in der Modulbeschreibung festgelegt. <sup>2</sup>Die konkrete Prüfungsform einschließlich Umfang und Dauer wird spätestens in der ersten Veranstaltung des Moduls bekannt gegeben.
- (4) <sup>1</sup>In den Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten können, dass sie Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>2</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Klausuren sollen eine Zeitdauer von 180 Minuten nicht überschreiten. <sup>4</sup>Der Umfang von Hausarbeiten oder Projektberichten soll 15 Seiten nicht überschreiten; ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unterschreiten und 8 Wochen nicht überschreiten. <sup>5</sup>Prüfungs- und Abgabetermine werden durch die Prüfenden festgelegt und spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem bekannt gegeben, gegenüber Studierenden ohne vollständigen Zugriff hierauf auf die sonstige ortsübliche Weise.



- (5) <sup>1</sup>Bei schriftlichen Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von jeweils von ihnen zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht wurde (Eigenständigkeitserklärung). <sup>2</sup>Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. <sup>3</sup>Die eigenhändig unterschriebene Eigenständigkeitserklärung ist mit Abgabe der schriftlichen Arbeit einzureichen. <sup>4</sup>Anderenfalls wird die Prüfungsleistung bis zur Abgabe der Eigenständigkeitserklärung nicht bewertet.
- (6) <sup>1</sup>Bei Prüfungen in elektronischer Form (z. B. Moodle) haben die zu Prüfenden zu versichern, dass die Leistung selbstständig und nur unter Verwendung der erlaubten Hilfsmittel und ohne unerlaubte Hilfe anderer Personen erbracht hat. <sup>2</sup>Die Eigenständigkeitserklärung ist spätestens zu Beginn der Prüfung abzugeben.
- (7) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) erbracht oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). <sup>2</sup>Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. <sup>3</sup>Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. <sup>4</sup>Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studierende umfassen. <sup>5</sup>Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (8) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden vor einer prüfenden Person als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>3</sup>Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.
- (9) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen sowie Referate und andere Leistungen, die unmittelbar im Verlauf von Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden von einer prüfenden Person bewertet. <sup>2</sup>Die Bewertung soll innerhalb des Semesters, maximal 8 Wochen nach Abgabe der Prüfungsleistung erfolgen. <sup>3</sup>Die Note und ihr Zustandekommen sind zu dokumentieren; die Bekanntgabe erfolgt im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem. <sup>4</sup>Gegenüber Studierenden ohne umfassenden Zugriff auf das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem erfolgt die Bekanntgabe nach Satz 3 auf sonstigem ortsüblichen Weg, spätestens aber mit postalischer Zustellung.
- (10) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studienfachs ist, werden von zwei prüfenden Personen bewertet, davon soll mindestens eine Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Universität oder Mitglied der Universität sein, das die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfüllt.

## § 12

### Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. <sup>2</sup>Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>4</sup>Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbieten, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. <sup>5</sup>Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Personen zu stellen und von diesen vorab zu prüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satz 2 zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>6</sup>Eine der beiden Aufgabenstellenden nach Satz 5 ist prüfende Person für die betreffende Prüfung.



- (2) <sup>1</sup>Wird erst nach der Erbringung festgestellt, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist sodann von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>2</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken. <sup>3</sup>Übersteigt der Anteil der Bewertungspunkte der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der erzielbaren Bewertungspunkte im Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Prüfungsleistung insgesamt zu wiederholen.
- (3) <sup>1</sup>Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn
1. die zu prüfende Person den gemäß Satz 2 bestimmten Mindestprozentsatz der zu erzielenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder
  2. die Zahl der von der zu prüfenden Person erzielten Punkte die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer um nicht mehr als 10 Prozent unterschreitet (relative Bestehensgrenze).
- <sup>2</sup>Der Mindestprozentsatz gemäß Satz 1 Nr. 1 wird vor der Prüfung von einer der prüfenden Person festgelegt und den Studierenden vor der Prüfung bekanntgegeben; er liegt bei mindestens 50 Prozent.
- (4) Der Bewertungsmaßstab von im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen ist im Vorfeld der Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Absätze 1 bis 4 nur für diesen Teil.

### § 13

#### **Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn, bei Prüfungen, die in diesem Zeitraum liegen, mindestens eine Woche vor Beginn der ersten Prüfungsleistung im Modul im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen. <sup>2</sup>Innerhalb dieser Zeit können Studierende, sofern noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde, ohne Angabe von Gründen die Anmeldung zurückziehen. <sup>3</sup>Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 zugelassen, wer
1. für den Lehramtsstudiengang und das Prüfungsfach an der Universität immatrikuliert ist, (dies gilt nicht für Zusatzmodule nach § 5 Abs. 4),
  2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
  3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, kann die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen erfolgen. <sup>2</sup>Hierzu ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. <sup>3</sup>Es gilt Abs. 4 Satz 2.



- (4) <sup>1</sup>Erfüllen Studierende die Voraussetzungen zur Zulassung nicht, so soll die Zulassung versagt werden. <sup>2</sup>Studierende sind spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber durch Bekanntgabe im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem in Kenntnis zu setzen, es sei denn, der Zeitraum zwischen Anmeldung und Prüfung ist geringer. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe nach Satz 2 erfolgt gegenüber Studierenden ohne umfassenden Zugriff auf das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem auf sonstige ortsübliche Weise. <sup>4</sup>Die Zulassung zur Modulprüfung gilt als erteilt, wenn sie nicht gemäß Satz 2 versagt wird.

#### **§ 14 Nachteilsausgleich**

- (1) <sup>1</sup>Machen Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie wegen lang andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung bei der Darstellung ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind, wird den Studierenden auf schriftlichen Antrag und unter Beibringung geeigneter Nachweise an den Prüfungsausschuss ein Nachteilsausgleich gewährt. <sup>2</sup>Bestehen im Einzelfall Zweifel an diesen Angaben, kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Der gewährte Nachteilsausgleich soll festgestellte Nachteile möglichst vollständig ausgleichen, darf sie aber nicht überkompensieren.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Nachteilsausgleich in Prüfungsverfahren ist grundsätzlich acht Wochen vor dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft auch Festlegungen zu den einzelnen Ausgleichsmaßnahmen. <sup>3</sup>Wird Nachteilsausgleich für mehr als ein Semester gewährt, so ist die oder der betreffende Studierende verpflichtet, jede Änderung der relevanten Beeinträchtigung nach Absatz 1 dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Im Rahmen von Beratungen und Entscheidungen über die Gewährung von Nachteilsausgleichen in Prüfungsverfahren kann das Diversitätsbüro angehört werden.
- (4) <sup>1</sup>Nachteilsausgleiche können auch für Studienleistungen gewährt werden. <sup>2</sup>Ein entsprechendes Ersuchen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn grundsätzlich an die Lehrperson zu richten. <sup>3</sup>Bei erweitertem Bedarf berät der Beauftragte für Diversität.
- (5) <sup>1</sup>Den Absätzen 1 bis 3 entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Schwangeren im späten Stadium der Schwangerschaft oder bei ärztlicher Indikation zu eröffnen. <sup>2</sup>Schwangere Studierende haben mit Antragstellung den Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

#### **§ 15 Praxissemester**

- (1) <sup>1</sup>Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. <sup>2</sup>In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Lehrenden sollen die Studierenden Kompetenzen entwickeln, die sich an den Standards für die Lehrerbildung und den inhaltlichen Anforderungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) orientieren. <sup>3</sup>Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. <sup>5</sup>Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.



- (2) <sup>1</sup>Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – in der Regel im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLB. <sup>3</sup>Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. <sup>4</sup>Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.
- (3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im § 4 der Praxissemesterordnung geregelt.
- (4) <sup>1</sup>Die Module des Praxissemesters werden in der Praxissemesterordnung bestimmt. <sup>2</sup>Diese Module zeichnen sich als interdisziplinäre Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.
- (5) <sup>1</sup>Gelangt die Praktikumschule zu der Einschätzung, dass Studierende die praktische Tätigkeit nicht erfolgreich absolviert haben, so muss sie diese Einschätzung in Textform begründen. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.
- (6) <sup>1</sup>Die Leistungen des Moduls des ZLB werden mit bestanden / nicht bestanden beurteilt, die Leistungen der fachdidaktischen Begleitmodule gemäß § 2 Absatz 1 der Praxissemesterordnung werden bewertet und gehen in die Fachendnote der jeweiligen Fachdidaktiken ein. <sup>2</sup>Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sind. <sup>3</sup>Das Praxissemester wird in der Leistungsübersicht im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem des Studierenden ausgewiesen. <sup>4</sup>Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. <sup>5</sup>§17 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht.
- (7) <sup>1</sup>Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer ausländischen Schule absolviert werden. <sup>2</sup>Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLB mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.
- (8) <sup>1</sup>Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB). <sup>2</sup>Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

## § 16

### Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

- (1) <sup>1</sup>Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden vergeben. <sup>2</sup>Es gelten folgende Noten:
- |   |                   |  |
|---|-------------------|--|
| 1 | = sehr gut        | = eine hervorragende Leistung,   |
| 2 | = gut             | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,    |
| 3 | = befriedigend    | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 4 | = ausreichend     | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,             |
| 5 | = nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |



- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit »bestanden« oder mindestens mit 4,0 (»ausreichend«) bewertet worden ist.
- (4) <sup>1</sup>Pro Modul ist grundsätzlich eine Modulprüfung vorzusehen. <sup>2</sup>Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. <sup>3</sup>Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, kann geregelt werden, dass jede Teilprüfung bestanden sein muss. <sup>4</sup>Diese Regelungen werden in der entsprechenden Modulbeschreibung ausgewiesen. <sup>5</sup>Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich und ergibt sich aus der entsprechenden Modulbeschreibung.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten wird von den Dezimalstellen nach dem Komma nur die erste unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) Die Noten lauten
  - bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut,
  - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut,
  - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: befriedigend,
  - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend

## § 17

### Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden (Zweitversuch). <sup>2</sup>Pro Fach wird mindestens einmalig eine zweite Wiederholung ohne Angabe von Gründen gewährt (einmaliger Drittversuch pro Fach). <sup>3</sup>Die Möglichkeit zur Beantragung der Anerkennung eines Härtefalls gemäß Abs. 4 bleibt hiervon unberührt. <sup>4</sup>Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. <sup>5</sup>Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen.
- (2) <sup>1</sup>Der Wiederholungstermin zum Zweitversuch ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. <sup>2</sup>Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe der Note im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem überarbeitet und verbessert werden. <sup>3</sup>Fällt ein Wiederholungstermin einer Modulprüfung in das Praxissemester, wird der Termin auf den nächstmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss des Praxissemesters verschoben. <sup>4</sup>Eine Wiederholungsprüfung während des Praxissemesters ist nur auf Antrag der Studierenden möglich. <sup>5</sup>Das Prüfungsamt gibt den neuen Prüfungstermin bekannt.
- (3) Die Absicht zur zweiten Wiederholungsprüfung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 müssen die Studierenden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Zweitversuchs im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem dem Prüfungsamt in Textform bekannt geben.



- (4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls unter Darlegung einer belastenden Ausnahmesituation sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsprüfung (im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem) schriftlich an das zuständige Prüfungsamt zu richten und zu begründen.
- (5) <sup>1</sup>Ein nicht bestandenenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. <sup>2</sup>Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist dem Prüfungsamt die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.
- (6) Die Fakultäten können über Absatz 1, Satz 2 und Absatz 5 hinausgehende Regelungen oder zusätzliche Freiversuchsregelungen zur Notenverbesserung in den fachspezifischen Bestimmungen regeln.

### § 18

#### **Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für das Versäumnis des Abgabetermins schriftlicher Prüfungsarbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsamt spätestens am Prüfungstag mitgeteilt und innerhalb von drei Arbeitstagen ab Mitteilung des Rücktrittsgrundes in Textform angezeigt und nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit oder Unfall der zu prüfenden Person oder bei krankheitsbedingten Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.
- (4) Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich, dann gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.

### § 19

#### **Täuschung oder Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit**

- (1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dann gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Versucht die zu prüfende Person in einer aufgrund von Absatz 1 angesetzten Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Zusätzliche Prüfungsversuche auf Antrag (Drittversuch, Härtefall) oder der Austausch eines Wahlpflichtmoduls werden in diesem Fall nicht gewährt.
- (3) <sup>1</sup>Im Falle einer schweren Täuschung durch Plagiat oder bei schweren Verstößen gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit, desgleichen im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der zuständige Prüfungsausschuss die zu prüfende Person für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Fach ausschließen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist die oder der Studierende anzuhören.





- (4) <sup>1</sup>In besonders schwerwiegenden oder arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten kann der Präsident auf Antrag des zuständigen Prüfungsausschusses die zu prüfende Person dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen. <sup>2</sup>Vor der Entscheidung ist die oder der Studierende anzuhören.

## § 20

### Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine gemäß Absatz 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses des jeweiligen Faches können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind oder ansonsten Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) <sup>1</sup>Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. <sup>2</sup>Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

## § 21

### Bescheid/Bescheinigung

- (1) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des jeweiligen Faches dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

## § 22

### Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so kann der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Faches.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



### § 23

#### Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

- (1) Innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Die Einsichtnahme des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. <sup>2</sup>Nach Antrag des Studierenden bestimmt das Prüfungsamt des jeweiligen Faches den Ort und Termin für die Einsichtnahme.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. <sup>2</sup>Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

### § 24

#### Studienfachberatung

- (1) <sup>1</sup>Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. <sup>2</sup>In fachspezifischen Studienproblemen berät die Fachstudienberatung.
- (2) <sup>1</sup>Zu Prüfungsmodalitäten mit Ausnahme der Staatsprüfung beraten die Prüfungsämter der Universität. <sup>2</sup>Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Universität zur Verfügung.

### § 25

#### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

### § 26

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung nebst ihren fachspezifischen Bestimmungen für die Prüfungs- und Drittfächer treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gelten für alle Studierenden, die ihr Studium in Fächern für ein Lehramt an Regelschulen ab Wintersemester 2024/25 aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig treten die Studien- und Prüfungsordnung für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt 8/2015 S. 213) nebst ihren fachspezifischen Bestimmungen für die Prüfungs- und Drittfächer außer Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt jedoch weiterhin für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung in Fächer für ein Lehramt an Regelschulen immatrikuliert haben.

Jena, 4. Juli 2024



## Anlage

### Fachspezifische Bestimmungen für die Prüfungs- und Drittfächer

#### Inhalt:

1. Astronomie (Drittfach)
2. Bildungswissenschaften
3. Biologie
4. Chemie
5. Deutsch
6. Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (Drittfach)
7. Englisch
8. Ethik
9. Evangelische Religionslehre
10. Französisch
11. Geographie
12. Geschichte
13. Informatik
14. Italienisch (Drittfach)
15. Mathematik
16. Physik
17. Russisch
18. Sozialkunde
19. Spanisch (Drittfach)
20. Sport